

Unsere AGB`s

Zwischen dem Gast und dem Hotel am Hachinger Bach Neubiberg ist mit der mündlichen, fernmündlichen oder schriftlichen (Brief, Fax, Email) Buchung ein Vertrag, im Wesentlichen gemäß § 535 BGB, abgeschlossen worden. Das Hotel am Hachinger Bach Neubiberg stellt dem Gast für die Dauer des gebuchten Aufenthaltes ein Zimmer gemäß erfolgter Bestätigung zur Verfügung. Der Gast verpflichtet sich das Zimmer, gemäß erfolgter Preisabsprache, am Tag der Abreise, bei längeren Aufenthalten am Ende jeder Woche, zu bezahlen. Das Versenden von Rechnungen zur späteren Zahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der besonderen Absprache und einer schriftlichen Kostenübernahmeerklärung durch den- oder diejenigen, die für die Übernahme der Kosten verantwortlich zeichnen. Die Rechnung ist innerhalb 14 Tagen nach Eingang ohne Abzug zu zahlen. Das Hotel Rheingoldhof Neubiberg gewährt dem Gast ein kostenfreies Stornierungsrecht bis 14 Tage vor dem Anreisedatum sofern mit der Reservierungsbestätigung keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Danach werden die gesetzlich vorgesehene Stornogebühr von 80% des Gesamtzimmerpreises als Stornogebühr berechnet. Das Hotel Rheingoldhof Neubiberg wird sich Bemühen das Zimmer weiterzuvermieten wenn und sobald sich die Möglichkeit dazu bietet und im Erfolgsfall dies mit den Stornokosten verrechnen. Mit der Buchung erklärt der Gast die AGB`s gelesen und akzeptiert zu haben.

Gastaufnahmevertrag

(Rechtliche Beurteilung nach dem Beherbergungsvertrag)

Wie immer geht es auch bei der Zimmerreservierung nicht ohne rechtliche Regelung.

Die vom Gast veranlasste und vom Beherbergungsbetrieb angenommene Zimmerreservierung begründet zwischen beiden ein Vertragsverhältnis, den so genannten Gastaufnahmevertrag (Beherbergungsvertrag), der wie alle Verträge von beiden Vertragspartnern einzuhalten ist.

Erläuterungen :

Dies bedeutet , daß der Beherbergungsvertrag nicht von einer Vertragspartei einseitig gelöst werden kann.

Die Abbestellung eines einmal in einem Hotel gebuchten Zimmers kann genauso wenig rückgängig gemacht werden - es sei denn im Einvernehmen mit dem Hotelier- **wie der Kauf eines Autos oder sonstigen Gegenstandes**. Ob der Vertrag dabei schriftlich abgeschlossen wird, oder mündlich , ist nicht entscheidend.

Für die Ansprüche des Hoteliers ist allein entscheidend, ob er das " abbestellte Zimmer anderweitig vermieten konnte. Nur wenn dem Hotelier eine anderweitige Vermietung gelingt , wird der Gast von seinen Vertragspflichten befreit.

Selbstverständlich darf der Hotelier eine anderweitige Vermietung nicht böswillig unterlassen, d.h. er muß sich um eine Wiedervermietung bemühen. Auf der anderen Seite sollte der Gast aber keinesfalls versäumen, dem Hotelier von der Nichtinanspruchnahme des gebuchten Zimmers zu unterrichten, denn sonst beraubt er sich selbst der Möglichkeit, noch aus seinen Vertragsverpflichtungen befreit zu werden.

Insofern kann die Frage einer möglichst frühen Abbestellung eine entscheidende Rolle spielen. Bei dem Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten oder betriebsüblichen Preises für die vertragliche Leistung abzüglich der ersparten Aufwendungen handelt es sich nicht um einen Schadenersatzanspruch, sondern um einen Anspruch, der auf Erfüllung des Vertrages geht.

Diese Unterscheidung ist für die zu erhebenden Einwendungen durch den Gast rechtlich von Bedeutung.

Für den Erfüllungsanspruch kommt es rechtlich nicht darauf an, aus welchen Gründen der Gast das reservierte Zimmer nicht in Anspruch nehmen konnte.